

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 52 (1954)

**Heft:** 11

**Artikel:** Ausbauplan der Gewässer zwischen dem Genfer See und dem Rhein

**Autor:** Strebel, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-210982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

könnte eingewendet werden, daß damit die Zusammenlegung von Waldparzellen gegenüber der früheren Ordnung erschwert, statt erleichtert würde, was dem Zwecke der Verordnung vom 30. Dezember 1947 und dem ihr zugrunde liegenden Bundesrecht zuwiderlaufe. Dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig, weil nach Art. 7, Abs. 4, der zitierten Verordnung der Regierungsrat jederzeit, auch gegen den Willen der Grundeigentümer und der Gemeindebehörden, die Zusammenlegung von Waldungen verfügen kann, „wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist“. Die Möglichkeit der Arrondierung von Waldparzellen ist nach der Verordnung vom 30. Dezember 1947 rechtlich mindestens gleich groß wie nach Art. 158 EG zum ZGB, praktisch aber größer, weil sie mit hohen Bundes- und Kantonsbeiträgen verbunden werden kann (vgl. Art. 42, Ziff. 5, Bundesgesetz vom 22. Juni 1945 und Art. 13 der kantonalen Verordnung vom 30. Dezember 1947).

(Schluß folgt)

## **Ausbauplan der Gewässer zwischen dem Genfer See und dem Rhein**

*Von E. Strebel*

Der Schweiz. Rhone–Rhein-Schiffahrtsverband setzt sich seit einem halben Jahrhundert mit unermüdlicher Zähigkeit für die Aufstellung eines Projektes für den Ausbauplan des Schiffahrtsweges von der Rhone zum Rhein ein. Nach langen Bemühungen war es möglich, die Finanzierung für die notwendigen umfangreichen Untersuchungen und generellen Projektierungen zu sichern. Die erforderlichen Mittel von einer Million Franken für die Projektstudie wurden zur Hälfte von den hauptinteressierten Kantonen und Gemeinden, von zahlreichen Kraftwerkgesellschaften, Industrie- und Handelsfirmen sowie Privatpersonen aufgebracht. Mit Bundesbeschluß vom 16. Dezember 1947 bewilligten die eidg. Räte einen Bundesbeitrag von Fr. 500 000.–, womit die andere Hälfte gesichert war.

Der Schweiz. Rhone–Rhein-Schiffahrtsverband veröffentlichte im Dezember 1953 das Resultat seiner eingehenden Studien für die Strecke zwischen Genfer See und Aaremündung. Es präsentiert sich als reichhaltiger gedruckter Band mit einer umfangreichen Serie von Planbeilagen. Der Bericht beschreibt

1. die für die Sicherung der Schiffahrt notwendigen Ausbauarbeiten an der Aare zwischen Bieler See und Rhein, unter Einschluß der mit der zweiten Juragewässer-Korrektion in Zusammenhang stehenden Korrektion der Aare zwischen Büren und Solothurn;
2. einen Vorschlag zur Vervollständigung der Staustufeneinteilung der Aare, samt neuen Kraftwerken;
3. die Arbeiten zur Ermöglichung eines Befahrens der Aare mit Selbstfahrer-Güterbooten von 900 t Ladefähigkeit;

4. das Projekt des Entreroches-Kanals (Zweck: Wiederaufnahme der Schifffahrt zwischen Genfer und Neuenburger See);

5. den Kostenvoranschlag für den Transhelvetischen Kanal zwischen Genfer See und Rhein.

Untersuchungen über die Auswirkungen des Kanals auf die schweizerische Volkswirtschaft sollen in nächster Zeit erscheinen.

Mit der Aufzählung der vorgenannten Punkte ist bereits auch skizziert, aus was das Projekt besteht. Es handelt sich um die Ausnützung und Verbesserung der unser Land von Nordosten nach Südwesten durchziehenden natürlichen Wasserstraße und um ihre Ergänzung dort, wo die Natur der Schifffahrt größere Hindernisse in den Weg legt. Als Hauptcharakteristiken seien angeführt:

a) 16 Stufen zwischen Rhein und Kulminationspunkt, 8 Stufen zwischen jenem und Genfer See;

b) Kulminationspunkt in einem Tunnel unter dem Mormont zwischen der Orbeebene und dem Venogetal;

c) Gesamtbaukosten für den Transhelvetischen Kanal Genfer See–Rhein, ohne die eigentlichen Kraftwerkbauten, rund 343 Millionen Franken.

Die Leser unserer Zeitschrift werden sich bei dieser Gelegenheit an den ersten Versuch einer transhelvetischen Schifffahrt erinnern, der in Nr. 3 des Jahres 1953 in einem Kurzaufsatz unter dem Titel „Le canal d'Entreroches“ beschrieben war. Die technisch fesselnden und verdienstvollen Studien des heutigen interessierten Verbandes zeigen eine Lösung, von welcher die Verfechter glauben, bei sinnvoller Organisation werde sie nicht zu einer Konkurrenzierung, sondern zu einer wertvollen Ergänzung des Eisenbahnnetzes.

## **Patentierung von Grundbuchgeometern Géomètres du registre foncier diplômés**

Auf Grund der bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden.

Ensuite des examens subis, le diplôme de géomètre du registre foncier a été délivré à MM.

Bercher André, de Combremont-le-Grand  
Flotron André, von St. Imier  
Howald Pierre Emile, de Thöringen  
Jenatsch Jürg Roland, von Samedan  
Keller Werner, von Zürich  
Klemmer Erich Ernst, von Adliswil